

ERKLÄRUNG

zum Antrag der (Name der Volkshochschule)

.....

auf staatliche Anerkennung als Volkshochschule nach § 8 Abs. 1 WBG

1. Die Arbeit der Volkshochschule wird im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung für Rheinland-Pfalz festgelegten Ordnung wahrgenommen.
2. Die im Jahresdurchschnitt an den Maßnahmen der Weiterbildung Teilnehmenden haben mindestens zu 75 v.H. ihren Wohnsitz im Lande Rheinland-Pfalz.
3. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 WBG werden erfüllt. Das Tätigkeitsfeld der Volkshochschule liegt überwiegend im Bereich der Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz .
4. Die von der Volkshochschule durchgeführten Maßnahmen der Weiterbildung verteilen sich auf mindestens vier der in § 8 der Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes genannten Sachgebiete, wobei auf keines der Sachgebiete mehr als die Hälfte der Weiterbildungsstunden entfällt.
5. Die Arbeit der Volkshochschule dient nicht vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen des Trägers oder eines Verbandes, insbesondere nicht der innerbetrieblichen Fortbildung.
6. Die Arbeit der Volkshochschule ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
7. Die Veranstaltungen der Volkshochschule werden grundsätzlich jeder Person ohne Rücksicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung zugänglich gemacht. Sie werden in der Presse oder durch öffentlich zu verteilendes Informationsmaterial oder in sonstiger entsprechender geeigneter Weise bekanntgegeben.
8. Wir sind bereit, die Arbeitsprogramme, Arbeitsergebnisse und die Finanzierung gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz offenzulegen.
9. Wir verpflichten uns, im Beirat für Weiterbildung nach Maßgabe der §§ 24 und 25 WBG mitzuarbeiten.
10. Wir verpflichten uns, die notwendigen Angaben für die Weiterbildungsstatistik nach § 29 Weiterbildungsgesetz zur Verfügung zu stellen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)